

Mehrfamilienhauskonzept

Art des Gewerbes	Fläche in m ²	Gewerbeeinheiten	Leerstand	Grund des Leerstandes
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

6. GEBÄUDE- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungsumfang: Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Leitungswasser, Sturm / Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Glasbruch, Mietausfall, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Anzahl der Wohneinheiten (Grundprämie 240,00 EUR*)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
Anzahl der Gewerbeeinheiten (Grundprämie 240,00 EUR*)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Ableitungsrohre auf 6.000 EUR (Zuschlag 6,00 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Rückstauschäden (Zuschlag 4,20 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss weitere Elementarschäden** (Zuschlag 12,80 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Erdbebenzone** (Zuschlag 13,60 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Haustechnik (Zuschlag 8,00 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Terror ab Versicherungssumme von mehr als 10 Mio. EUR (Zuschlag 2,50 EUR je Einheit)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Anzahl der Garagen (Stück 3,50 EUR)	<input type="text"/>	x EUR / Netto <input type="text"/>	= EUR <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Einschluss Umwelthaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch	Baujahr: <input type="text"/>	EUR <input type="text"/>

Gesamt fassungsvermögen: Liter Heizöltank bis 5.000 Liter (beitragsfrei) Flüssiggastank bis 3.000 Liter (beitragsfrei)
 bis 10.000 Liter (57,00 EUR) bis 20.000 Liter (93,00 EUR) bis 30.000 Liter (128,00 EUR)
 bis 40.000 Liter (159,00 EUR) bis 50.000 Liter (190,00 EUR) bis 100.000 Liter (251,00 EUR)

Jahresnettoprämie

gesetzl. Versicherungssteuer ***

Bruttoprämie

Bruttoprämie gem. Zahlweise

* Alle Gebäude der BAK I + II und FH I: Nettoprämie je Einheit 240,00 EUR in BAK III + IV und FH II + III: Nettoprämie je Einheit 391,20 EUR

** vorbehaltlich Zürs-Prüfung und versicherbare Erdbebenzonen (siehe Übersicht Erdbebenzonen)

*** Die **zurzeit gültige Versicherungssteuer** ergibt sich aus der Besteuerung der anteiligen Versicherungssparten. Es gelten die folgenden Steuersätze:
Gebäudeversicherung, Rückstau, Elementar 16,34%; Glasversicherung, Haftpflichtversicherung und Haustechnik 19%

EUR <input type="text"/>

7. VORSCHÄDEN:

War der zu versichernde Risikoort in den letzten 10 Jahren von Elementarschäden oder innerhalb der letzten 5 Jahren von sonstigen Schäden betroffen? ja nein

Einzelshadenaufstellung:

Schadendatum	Gefahr	Schadenhöhe	Bemerkung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

8. VORVERSICHERUNG:

Vorversicherung vorhanden? ja nein

Vorversicherung/en:

Versicherungsscheinnummer/n:

gekündigt durch: Versicherungsnehmer/Makler Versicherer

Empfangsbestätigung:

Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor der Unterzeichnung dieses Antrages das Produktinformationsblatt, die der beantragten Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Kundeninformationen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten habe.

Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise und Erläuterungen auf den letzten Seiten.

Die auf den letzten Seiten genannten wichtigen Hinweise und Erläuterungen habe ich gelesen. Diese sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie enthalten unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und Hinweise zum Schutz Ihrer Daten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sie Inhalt des Antrages sind. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen kann.

Bei fehlender Unterschrift des Versicherungsnehmers bestätigen Sie bitte, dass Ihnen als Vermittler ein vom Versicherungsnehmer unterschriebener Maklerauftrag oder Antrag vorliegt: liegt vor liegt nicht vor

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Vermittler-Nr.

Unterschrift Vermittler/in

Referenz-Nr.

Mehrfamilienhauskonzept

Gebäudeversicherung und Haftpflichtversicherung

Vertragsinhalt:

Vertragsgrundlagen zur Wohngebäudeversicherung Stand 01.01.2018 (Mehrfamilienhauskonzept – MFH)

Versicherungsumfang:

a) Es besteht eine Gebäude- und Haftpflichtversicherung u.a. gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Sofern beantragt, besteht

- b) eine Elementarschadendeckung,
- c) eine Deckung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik),
- d) eine Umwelthaftpflichtversicherung

Hinweise:

Wohn- und Nutzfläche:

Die Wohnfläche / Gewerbefläche bezeichnet die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung / einem Gewerbe gehören. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von sog. Zubehörräumen wie Keller oder Dachräumen, von Räumen, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen, sowie von Geschäfts- und Wirtschaftsräumen. Bei den Gewerbeflächen sind gewerblich genutzte Zubehörräume mit anzurechnen. Unter Nutzfläche versteht man den Anteil der Grundfläche, der der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung dient. Nicht zur Nutzfläche gehören Verkehrsflächen (zum Beispiel Eingänge, Treppenhäuser, Aufzüge, Flure) und Funktionsflächen (Heizungsraum, Maschinenräume, technische Betriebsräume).

Feuerrohbauversicherung:

Sofern eine Feuerrohbauversicherung (gilt nur für Gebäudeneubauten) beantragt wird, ist diese bis zu einer Laufzeit von max. 24 Monaten beitragsfrei. Die Beitragspflicht beginnt mit Bezugsfertigkeit, spätestens jedoch nach 24 Monaten.

Unterversicherung:

Eine Unterversicherung wird angerechnet, wenn die Anzahl der gemeldeten Wohn- und Gewerbeeinheiten bzw. Garagenplätze geringer ist als die tatsächlich vorhandenen Einheiten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. In diesem Fall wird nur der Teil des bedingungsgemäß festgestellten Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die gemeldeten Wohn- und Gewerbeeinheiten zu den tatsächlich vorhandenen. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf eine evtl. beantragte Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht- bzw. Umwelthaftpflichtversicherung.

Terrorklausel:

In Ergänzung zu B 1 § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse, wird folgender Ausschluss vereinbart:
Ausschluss Terror ab einer Objektversicherungssumme von mehr als 10 Mio. EUR.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Versicherer:

- Allianz Versicherungs AG · Königinstraße 28 · 80802 München

Bevollmächtigter Assekuradeur:

NORDVERS GmbH · Theodor-Heuss-Ring 49 · 24113 Kiel · Tel. (0431) 54654 -510 · Fax (0431) 54654 -500 · Email info@nordvers.com

Bauartklassenverzeichnis (BAK)

Klasse	Außenwände Bauweise der Gebäude	Dach
I	Massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
III	Holz, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten Holzfachwerk mit Lehmfüllung	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
IV	Wie Klasse I oder II	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh o.a.)
V	Wie Klasse III	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh o.a.)

Gruppe	Bauweise der Fertighäuser	Dach
I	In allen Teilen -einschließlich der tragenden Konstruktion- aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, KEIN Kunststoff)	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
III	Wie Gruppe II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	hart (z.B. Ziegel, Schiefer Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
IV	Wie Gruppe I, II und III	weich (z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh o.a.)

Erdbebenzonen

Nicht versicherbare Elementarzonen:				
50170 - 50171	52399 - 52441	72336	72555	79400
50189	52457 - 52499	72379 - 72393	72585	79415
52062	52531	72406 - 72475	72651	79539 - 79639
52066 - 52072	71093	72479 - 72501	72657	79689
52078 - 52164	71111	72510 - 72513	72667	88515
52222 - 52382	71155	72517 - 72519	72760 - 72810	
52388 - 52393	72070 - 72149	72531	72818 - 72829	

Der Versicherungsschutz in der Elementarschadenversicherung kann für die Gefahr Erdbeben auch für die Objekte in den oben stehenden Postleitzahlengebieten erweitert werden.

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Bedeutung der Antragsfragen und Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Die Bevollmächtigte vermittelt bzw. der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten. Daher haben Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wird der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, besteht die Leistungspflicht dennoch, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht rechtzeitig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umstand der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch dann, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich leicht fahrlässig verletzt haben, kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht zurücktreten oder kündigen, weil er bzw. sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers bzw. seiner Bevollmächtigten Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Betrag um mehr als 10 % oder wird die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Bestand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung nochmals hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können ihre Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderungen nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte haben der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützen. Zur Begründung können sie nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können sich auf die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: NORDVERS GmbH, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

- Widerruffolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

- Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamt-Verband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

Vorversichereranfrage

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind (z. B. Anzahl, Höhe und Zeitpunkt von Schäden vor Antragstellung), beim Vorversicherer erfragt.

Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zum beantragten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch am Folgetag des Antragseinganges bei der Bevollmächtigten bzw. dem Versicherer.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Datenschutzgrundsätze

Der Schutz Ihrer Daten ist dem Versicherer bzw. der Bevollmächtigten ein besonderes Anliegen. Hierbei wird stets auf einen sorgfältigen und dem Datenschutz entsprechenden Umgang mit Ihren Daten geachtet.

Im heutigen Zeitalter ist es unerlässlich, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ihre Aufgaben mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllt. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Es wird darauf geachtet, dass die EDV dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Für die Wahrung der Datenschutz-Grundsätze sorgt stets ein Datenschutzbeauftragter.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigt der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Sie haben die Möglichkeit, die Verhaltensregeln im Internet abzurufen. Hierfür haben wir für Sie unter www.nordvers.com/coc ein Portal eingerichtet über das Sie direkt zu dem Versicherer / den Versicherern dieses Antrags gelangen. Ein Link wird Sie dann zu den Verhaltensregeln führen.

Verantwortliche Stelle(n)

Die Erhebung Ihrer personenbezogener Daten erfolgt durch den Versicherer bzw. die Bevollmächtigte.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie beim Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Produktinformationsblatt für das Mehrfamilienhauskonzept

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über das Ihnen angebotene Mehrfamilienhauskonzept. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag zum Mehrfamilienhauskonzept, dem Versicherungsschein und den beigefügten Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung Stand 01.01.2018 (Mehrfamilienhauskonzept – MFH) Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um ein Mehrfamilienhauskonzept.

2. Versicherte bzw. ausgeschlossene Risiken

a. Wohngebäudeversicherung

Ihr Gebäude ist u. a. gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, d. h. 63 km/h erreicht), Hagel, Blitzschlag, Vandalismus- oder Graffitischäden versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z. B. Heizungs- und Warmwasseranlagen), Gebäudezubehör (bspw. Klingel- und Briefkastenanlagen oder Müllboxen) sowie weitere Grundstücksbestandteile wie Antennen- und Beleuchtungsanlagen zählen zum Gebäude. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenverglasungen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Hierbei kommt es auf die Ursache des Schadens nicht an. So kann der Bruchschaden z. B. durch umherfliegende Äste bei einem Unwetter, Materialfehler oder den Steinwurf spielender Kinder verursacht worden sein. Garagen können gegen eine geringe Mehrprämie ebenfalls versichert werden. Näheres hierzu finden Sie in den §§ 1, 4-7 und 9-11 des Abschnitts II B 1 und in den §§ 2-4 des Abschnitts II B 4 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept). Grundsätzlich nicht versichert ist der Haustrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren bzw. Sachen in den §§ 1, 4-7 und 9-11 des Abschnitts II B 1 und in den §§ 2-4 des Abschnitts II B 4 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

Versichert sind überdies Schäden, die durch eine vom Haus und Grund ausgehende Gefahr entstanden und für deren Verhinderung Sie verantwortlich sind (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung). Hier kommen bspw. Schäden von Personen oder Sachen in Betracht, die durch Schadhaftigkeit von Treppen und Wegen, mangelhafter Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen entstehen oder von sich lösenden Gebäudeteilen verursacht werden. Hierbei ist die persönliche, gesetzliche Haftpflicht von von Ihnen beauftragten Mietern mitversichert. Auch Ihre Haftpflicht als Bauherr für An- und Umbauten für eigene und fremde Bauvorhaben ist ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert (Bauherrenhaftpflichtversicherung). Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung bzw. vorsätzlicher Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht hervorgehen oder beim Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind, verursacht werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 des Abschnitts II C 1 und dem Abschnitt II C 2 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

Sofern beantragt ist gegen Mehrprämie folgender Zusatzbaustein versichert:

- **Erweiterte Elementarversicherung:** Versichert ist die Beschädigung Ihres Wohngebäudes gegen Elementarereignisse, bspw. Überschwemmung oder Erdbeben. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Grundwasser, welches in das Haus einsickert, ohne vorher an die Erdoberfläche gedrungen zu sein sowie Schäden durch ein Sturmflut. Die Entschädigung wird bei jedem Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Weitere Informationen finden Sie in §§ 2-10 des Abschnitts II B 3 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).
- **Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen (Haustechnik):** Versichert sind technische Gebäudebestandteile gegen Zerstörung oder Beschädigung durch unvorhergesehene Ereignisse oder Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Nicht versichert sind insbesondere Schäden, dessen Gefahren über die Wohngebäudeversicherung versicherbar sind. Die Entschädigung wird bei jedem Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Weitere Informationen finden Sie in §§ 2-4 des Abschnitts II B 5 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

b. Umwelthaftpflichtversicherung

Sofern beantragt ist im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden sowie bestimmter genannter Vermögensschäden versichert, wenn diese durch Umwelteinwirkungen entstanden sind. Eine Umwelteinwirkung liegt vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Hierbei ist die Umwelthaftpflichtversicherung eines Heizöltanks bis 5.000 l und die eines Flüssiggastanks bis 3.000 l beitragsfrei mitversichert. Die Mitversicherung der Umwelthaftpflichtversicherung eines Heizöltanks größer 5.000 l bzw. eines Flüssiggastanks größer 3.000 l ist gegen Mehrprämie möglich. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Eine Ausnahme besteht in dem Fall, dass der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er zum Zeitpunkt der Umwelteinwirkung nach dem Stand der Technik den Schaden nicht erkennen konnte. Ausgeschlossen aus der Versicherung sind überdies Fälle, in denen sich der Versicherungsnehmer bewusst nicht an die notwendigen Verordnungen, Gesetze, Verfügungen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltende Richtlinien gehalten hat. Nicht versichert sind ferner Schäden aus Umwelteinwirkungen, die von umweltrelevanten Anlagen oder Tätigkeiten solcher Anlagen ausgehen. Solche Anlagen können Wasserbehandlungsanlagen, chemische Produktionsanlagen oder Filteranlagen sein. Solche Anlagen müssen gesondert versichert werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 7 des Abschnitts II C 1 sowie dem Abschnitt II C 3 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

Produktinformationsblatt für das Mehrfamilienhauskonzept

3. Prämienhöhe und –fälligkeit sowie Folgen unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung

a. Wohngebäudeversicherung

Bruttoprämie gemäß Zahlweise in EUR:		Prämienfälligkeit:	
Vertragslaufzeit:		Erstmals zum Versicherungsbeginn:	

b. Umwelthaftpflichtversicherung

Bruttoprämie gemäß Zahlweise in EUR:		Prämienfälligkeit:	
Vertragslaufzeit:		Erstmals zum Versicherungsbeginn:	

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat (Gebäudeversicherung) bzw. mindestens zwei Wochen (sonstige Versicherungen) zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 und 4 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

4. Vertragliche Leistungsausschlüsse

Nicht alle denkbaren Fälle können versichert werden, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf die Einzelheiten in Ziffer 2 dieses Produktinformationsblattes.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluss sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Damit Ihr Antrag ordnungsgemäß geprüft werden kann, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Gegebenenfalls können auch die Versicherungsbeiträge angepasst werden. Unter Umständen kann sich der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte sogar vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 1 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

6. Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

a. Sachversicherungen

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. An- und Umbauten am Gebäude, nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird). Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte den §§ 16-17 des Abschnitts II B1 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

b. Haftpflichtversicherungen

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie einmal im Jahr Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragserrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 des Abschnitts II C 1 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

Bei einer Verletzung der unter a. und b. benannten Pflichten kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Produktinformationsblatt für das Mehrfamilienhauskonzept

7. Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadens sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Vor allem müssen Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus sind Sie bspw. verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Bitte erleichtern Sie dem Versicherer bzw. der Bevollmächtigten die notwendigen Untersuchungen, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 16 des Abschnitts II B1 und § 13 des Abschnitts II C1 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 und 3 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).

9. Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte eine Leistung erbracht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 21 des Abschnitts II B1 und § 10 des Abschnitts II C1 der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Wohngebäudeversicherung (Mehrfamilienhauskonzept).